

Schutzkonzept gemäss Volksschulen Kanton Zürich

Grundlagen:

Gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 a und b des Epidemiegesetzes hat der Bund eine Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erlassen. Gemäss Artikel 4 dieser Verordnung ist jede Schule dazu verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen.

Gem Typ A	einde : Hausen am Albis)		Schule: Stiftung Ta	gesschi	ule Birke (Sonderschule
	Kindergarten		Primarschule		Sekundarschule
\boxtimes	Sonderschule/Schulheim		Spital-/Klinikschule		
	Aufnahmeklasse Asyl		HSK-Trägerschaft, e	gene R	äumlichkeiten
<u>Für da</u>	as Schutzkonzept verantwortlid	che Pers	on:		
Nam	e: Alice Keiser	Funk	tion: Schulleitung		
Telef	fon : 044 768 39 54	Mail:	schulleitung@tagesso	chule-bi	rke.ch
Vers	ion (Nr.): 1	vom:	21.07.2020		
Inha	alt				
Α	: Allgemeine Regeln				2
В	: Distanzregeln				4
C	: Hygiene, Schutz und Infrastru			5	
D	: Schul- und Klassenanlässe				6
Е	: Spezielle Unterrichtsformen	/ Betreu	ung		7
F	: Arbeitgeberpflicht/Arbeitneh	merschu	ıtz		8
G	i: Isolations- und Quarantänen	nassnahn	nen		8



Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vor- gesehenen Umsetzungs- massnahmen	verantwort- liche Per- son(en)	Umset- zungs- kontrolle
	A: Allgemeine Regeln		
Die Regeln und Empfehlungen	des Bundes, des Kantons und dieses Sonnen an der Schule zu beachten.	chutzkonzeptes sind	von allen Perso-
A1: Jede Schule erstellt und aktualisiert ihr Schutzkonzept gemäss den Vorgaben von Bund und Kanton (Art. 4 Covid-Verordnung besondere Lage)	Erstellen/Aktualisieren des Schutzkonzeptes durch: Schullei- tung	Mitarbeitende der Tages- schule Birke	Stiftungsrat, Schulleitung
A2: Personen mit Krank- heitssymptomen bleiben zu- hause	 Schulangehörige mit Krankheitssymptomen melden sich telefonisch bei der Schulleitung Unsicherheiten oder Fragen werden mit dem Arzte abgesprochen. Information an Team und Eltern für den Fall eines positiven Covid-19-Befundes erfolgt durch die Schulleitung schriftlich Die Schule beachtet die Vorgaben und Weisungen der medizinischen Fachpersonen und Behörden. Die Schule ordnet weder Tests noch Quarantäne oder Isolationsmassnahmen selbst an. 	Mitarbeitende der Schule	Durch die Schulleitung
A3: Eltern, externe Nutzer der Schulräume (z.B. Musikschulen, HSK-Trägerschaften, Vereine) und die weitere Öffentlichkeit sind über die Schutzmassnahmen und die Verwendung von Kontaktdaten der Schulen informiert.	Die Schulräume werden nicht extern vermietet	Schulleitung	Durch den Stiftungsrat
A4: Allgemeine Verhaltens- regeln im Schulhaus und auf dem Schulhausareal sind definiert (Pausen, Be- nutzung von Spielgeräten, Gruppenbildung etc.)	Erwachsene Personen auf dem Schulareal halten untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG	Mitarbeitende der Schule	Durch die Schulleitung



Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vor- gesehenen Umsetzungs- massnahmen	verantwort- liche Per- son(en)	Umset- zungs- kontrolle
	 Klassen und Gruppierungen bleiben, wenn möglich unter sich. Dies wird durch ver- setzte Pausen umgesetzt. Das Znüni wird in Gruppen im Speisesaal eingenommen. 		
A5: Gewährleistung, dass aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schularea betreten und ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben	 Alle Schulangehörigen sind instruiert und achten darauf, dass aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten und ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben. Ausgenommen von dieser Regelung sind Personen welche zum Beispiel im Rahmen einer berufspraktischen Ausbildung oder im Rahmen von Projekten an der Schule tätig sind. 	Alle Mitarbeitenden der Schule	Durch die Schulleitung
A6: Weitergehende Schutzmassnahmen aufgrund hoher Anzahl Personen (Veranstaltungen mit externen Teilenehmenden)	 Falls an Veranstaltungen, Anlässen etc. mit externen Teilnehmenden die Distanzmassnahmen nicht einzuhalten sind, werden Kontaktlisten geführt. Damit ist bei einem positiven Fall das Nachverfolgen der Kontakte (Contact Tracing) sichergestellt. Die erhobenen Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden, müssen bis 14 Tage nach der Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Besuch der Einrichtung oder des Betriebs aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet werden Verhaltensregeln und Massnahmen werden in geeigneter 	Schulleitung, Lehrpersonen	Durch die Schulleitung



Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vor- gesehenen Umsetzungs- massnahmen	verantwort- liche Per- son(en)	Umset- zungs- kontrolle
	Form kommuniziert/bekannt gemacht (Mails, Plakate etc.)		
Personenfluss ist so zu lenken,	B: Distanzregeln n erwachsenen Personen mindestens ein dass der erforderliche Abstand zwischer orgaben zum Abstand ausgenommen sir	allen erwachsenen	Personen einge-
	Die Abstands unzweckmässig ist, nament Die Abstandsregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch im Unterricht in Erinnerung gerufen. Alle Mitarbeitenden in der Schule übernehmen Verantwortung und achten auf Abstand bzw. setzten diese Regelung im Bedarfsfall durch.		
B2: Distanzregeln zwischen Schülerinnen und Schülern	Schülerinnen und Schüler sind im Kontakt untereinander von den Distanzregeln ausgenommen		
B3: Distanzregeln zwischen erwachsenen Personen	Die Distanzregeln unter erwach- senen Personen sind einzuhal- ten. Dort wo dies nicht möglich ist gilt die Pflicht, entsprechende Schutzmassnamen zu ergreifen (Masken, Abschrankungen, etc.).	Alle Mitarbeitenden der Schule	Durch die Schulleitung
B4: Veranstaltungen: Bei Veranstaltungen mit grösserem Personenauf- kommen gelten spezielle Regelungen (siehe auch A6 und D3)	Bei Veranstaltungen mit grösserem Personenaufkommen sind die Sitzplätze so anzuordnen oder zu belegen, dass mindestens ein Platz freigehalten oder zwischen den Sitzplätzen ein gleichwertiger Abstand eingehalten wird. Können diese Massnahmen nicht eingehaltenwerden und Informationen zu weiter Vorgaben siehe "allgemeine Regeln A6"	Alle Mitarbeitenden der Schule	Durch die Schulleitung
B5: Festlegung einer Perso- nenhöchstzahl (insbeson- dere Erwachsene Perso- nen) in sanitären Anlagen und Garderoben	Anlage: WC Personenhöchstzahl:2	Alle Mitarbei- tenden der Schule	Durch die Schulleitung



Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vor- gesehenen Umsetzungs- massnahmen	verantwort- liche Per- son(en)	Umset- zungs- kontrolle
	C: Hygiene, Schutz und Infrastrung isind derart gestaltet, dass der Schutz and Irana		ırleistet werden
C1: Sensibilisierung der Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen für die Hygi- ene- und Verhaltensregeln allgemein mittels Präventi- onskampagnen	Die Hygieneregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch (in der Regel wöchentlich, bei Bedarf auch häufiger) im Unterricht in Erinnerung gerufen	Alle Mitarbei- tenden der Schule	Durch die Schulleitung
C2: Infrastruktur zur Erfüllung der Hygienevorschriften ist vorhanden	Es stehen u.a. allen Personen genügend Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung.	Schulleitung, Reinigungs- fachperson	Durch die Schulleitung
C3: Hygienevorschriften Reinigung	 Gemeinsam genutzte Infrastruktur (IT etc.) wird vor/nach Gebrauch mit Desinfektionsmittel gereinigt Desinfektionssprays und evtl. Händedesinfektionsmittel für gemeinsam genutzte Geräte (z.B. Drucker, Computer, Getränkeautomaten) stehen ausreichend zur Verfügung Gemeinsam benutzte Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer, WC-Infrastruktur, Waschbecken, Garderoben etc. werden täglich mehrmals gereinigt. 	Alle Mitarbeitenden der Schule	Durch die Schulleitung
C4: Bereitstellung von Hygienemasken für bestimmte Situationen (z.B. bei auftretenden Krankheitssymptomen, wenn Mindestabstand (kurzzeitig) nicht eingehalten werden kann) sowie bei Schultransporten/Reisen mit der Klasse im ÖV.	 Die Hygienemasken sind bei der Schulleitung zu beziehen. Alle drei Klassen haben eine Box à 50 Stück Hygienemasken im Schulzimmer bereitgestellt 	Alle Mitarbei- tenden der Schule	Durch die Schulleitung
C5: Weisung für das Tragen von Schutzmasken in den ÖV, sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Verhaltensregeln von Klassen im ÖV.	Müssen im Rahmen des Unterrichts öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden, tragen Schülerinnen, Schüler ab der 6. Klasse und erwachsene Schulangehörige konsequent Schutzmasken. Die Schülerinnen und Schüler	Lehrpersonen, Begleitperso- nen	Lehrperso- nen, Begleit- personen



C6: Bereitstellung von Handhygienestationen mit ergänzend Händedesinfektionsmittel und Hygienemasken	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen sind angehalten, sich möglichst nicht in den Fahrzeugen zu verteilen. Weiteren Weisungen durch die Betreiber der öffentlichen Verkehrsmittel ist Folge zu leisten. Kommen bei wichtigen, sensiblen und häufig frequentierten Punkten, wie bei den Eingängen zum Einsatz	verantwort- liche Per- son(en) Schulleitung, Reinigungs- fachperson, Lehrpersonen	Umset- zungs- kontrolle Durch die Schulleitung
C7: Regelmässiges und ausgiebiges Lüften der Unterrichtsräume respektive entsprechende Einstellung automatischer Lüftungen	Alle benutzen Räume werden mehrmals täglich (Schulräume, wenn möglich nach jeder Lektion) gelüftet.	Lehrpersonen, Reinigungs- fachperson	Durch die Schulleitung
C8: Regelungen zur Ver- pflegung gemäss Vorgaben durch den Bund (siehe auch E2)	Für die Verpflegung werden die Schutzkonzepte von Gastro-Suisse sinngemäss angewendet https://www.gastro-suisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/	Köchin, Betreu- ungspersonen, Lehrpersonen	Durch die Schulleitung
Für Schul- und Klass	D: Schul- und Klassenanläss enanlässe bedarf es spezieller Ro		onzepte.
D1: Schulreisen und Ex- kursionen finden unter Ein- haltung der Vorgaben durch Bund und Kanton statt.	 Die Vorgaben von Bund und Kanton sind allen Beteiligten bekannt und werden strikt eingehalten. Bei der Benutzung öffentlichen Verkehrsmitteln werden die entsprechenden Vorgaben und Regeln für den öffentlichen Verkehr eingehalten. Schul- und Klassenanlässe werden unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie der Möglichkeit der Rückverfolgung aller teilnehmenden Personen durchgeführt. 	Lehrpersonen, Begleitperso- nen	Durch die Schulleitung



Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vor- gesehenen Umsetzungs-	verantwort- liche Per-	Umset- zungs-
	massnahmen	son(en)	kontrolle
D2: Klassenlager können unter Einhaltung der Vorgaben durch Bund und Kanton stattfinden.	 Für Klassenlager besteht ein separates Schutzkonzept. 	Lehrpersonen, Begleitperso- nen	Durch die Schulleitung
	_		
E: 5	Spezielle Unterrichtsformen / Be –	etreuung	
 Für spezielle Unterrichtsfo 	ormen und die Betreuung bedarf es spezi	eller Regelungen und	d Konzepte.
E1: schulergänzende Be- treuung	 Für die schulergänzende Betreuung gelten die Vorgaben dieses Schutzkonzeptes sinngemäss. Verpflegung: Für die Verpflegung wird das Schutzkonzept für das Gastgewerbe - bezüglich Distanz, Hygiene und Reinigung - sinngemäss Anwendung finden: https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/ 	Betreuung, Schulleitung	Durch die Schulleitung
E2: Im Fachbereich Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH) / Hauswirtschaft wird der Unterricht so gestaltet, dass die Hygieneregeln eingehalten werden können (siehe auch C2)	Kochunterricht: Für den Koch- unterricht wird das Schutzkon- zept für das Gastgewerbe - bezüglich Hygiene und Reini- gung – sinngemäss angewen- det: https://www.gastro- suisse.ch/de/angebot/bran- chenwissen/informationen-co- vid-19/branchen-schutzkon- zept-unter-covid-19/	Lehrperson / Sozialpädago- gin	Durch die Schulleitung
E3: Die Schulen gestalten den Sportunterricht so, dass die Hygieneregelungen (siehe C) eingehalten werden können.	Durchführungs- und Hygieneregeln: - Durchführung, wenn immer möglich im Freien - Möglichst wenig Austausch von Sportgeräten/Bällen, welche mit den Händen be-	Lehrpersonen	Durch die Schulleitung

rührt werden



Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vor- gesehenen Umsetzungs- massnahmen	verantwort- liche Per- son(en)	Umset- zungs- kontrolle
	Regeln für Garderoben- und Duschbenutzung sind definiert Im Schwimmunterricht gelten zusätzlich die Regelungen des entsprechenden Bades	30II(EII)	Kontrolle
E4: Transporte (Schulbus, Taxi etc.)	Für Transporte im Zusammen- hang mit: speziellen Unterrichts- formen und Betreuung gelten die- selben Bestimmungen wie für öV (siehe Hygieneregeln)	Transportunter- nehmen, Chauffeurinnen und Chauffeure	Durch die Schulleitung

F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz

Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen.

una umzusetzen.			
F1: Alle Mitarbeitenden sind über die Schutzmassnahmen des BAG und das Schutzkonzept und die Aktualisierungen informiert (siehe auch A1/A3).	 Aushang der Schutzmass- nahmen des BAG sind an den Eingängen angebracht. Schriftliche/mündliche Infor- mation Schutzkonzept 	Schulleitung	Stiftungsrat
F2: Schutzmassnahmen für Mitarbeitende (siehe auch B)	 Für Lehr- und Kontaktsituationen, in denen der Mindestabstand über längere Zeit nicht eingehalten werden kann, wird ein der Situation angepassten Schutz (Maske) gewährleistet. 	Schulleitung	Stiftungsrat
F3: Mindestabstand von 1.5 Metern bei allen interperso- nellen Kontakten zwischen erwachsenen Personen (siehe auch B)	Erwachsene Personen halten untereinander sowie gegenüber SuS wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG.	Alle Mitarbei- tenden der Schule	Durch die Schulleitung

G: Isolations- und **Quarantänemassnahmen**

Isolations- und Quarantänemassnahmen werden nicht von der Schule verordnet. Es sind die Weisungen der medizinischen Fachpersonen (Contact-Traicing, Schulärztlicher Dienst, Kantonsärztlicher Dienst) einzuhalten.



Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vor- gesehenen Umsetzungs- massnahmen	verantwort- liche Per- son(en)	Umset- zungs- kontrolle
G1: Isolation einer anwesenden Person mit Krankheitssymptomen und Abgabe von Schutzmasken	Ort: Bibliothek Betreuung durch: Betreuungsperson Nachricht an: Angehörige	Lehrpersonen	Durch die Schulleitung
G2: Organisation Heimweg (unverzüglich und möglichst ohne ÖV-Nutzung)	Kurzbeschrieb: Die Angehörigen holen die Schülerin / der Schüler / die Mitarbeitende / der Mitarbei- tenden unverzüglich ab	Lehrpersonen	Durch die Schulleitung
G3: Informationen/Empfehlung weiteres Vorgehen an Betroffene (siehe auch A3)	Kind betroffen: Empfehlung an Eltern, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten Erwachsene Person betroffen: Empfehlung, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten	Schulleitung, Lehrpersonen	Durch die Schulleitung
G4: Meldung von positiv getesteten Personen durch zuständige Behörden an Schule	Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin	Schulleitung	Stiftungsrat
G5: Umsetzung der vom schulärztlichen/kantonsärzt- lichen Dienst via Arzt/Ärztin oder VSA angeordneten Massnahmen	Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin	Alle Beteiligten	Stiftungsrat
G6: Kommunikation durch die Schule (siehe auch A3)	Die Informationen für einen Fall von Isolation/Quarantäne sind vorbereitet. - Kommunikation an Team: Schulleitung - Kommunikation Eltern: Schulleitung, Klassenverantwortliche - Kommunikation weitere z.B. Taxidienste: Schulleitung	Schulleitung	Stiftungsrat